

Baulinienabänderung Winkelriedstrasse 29a

1:500

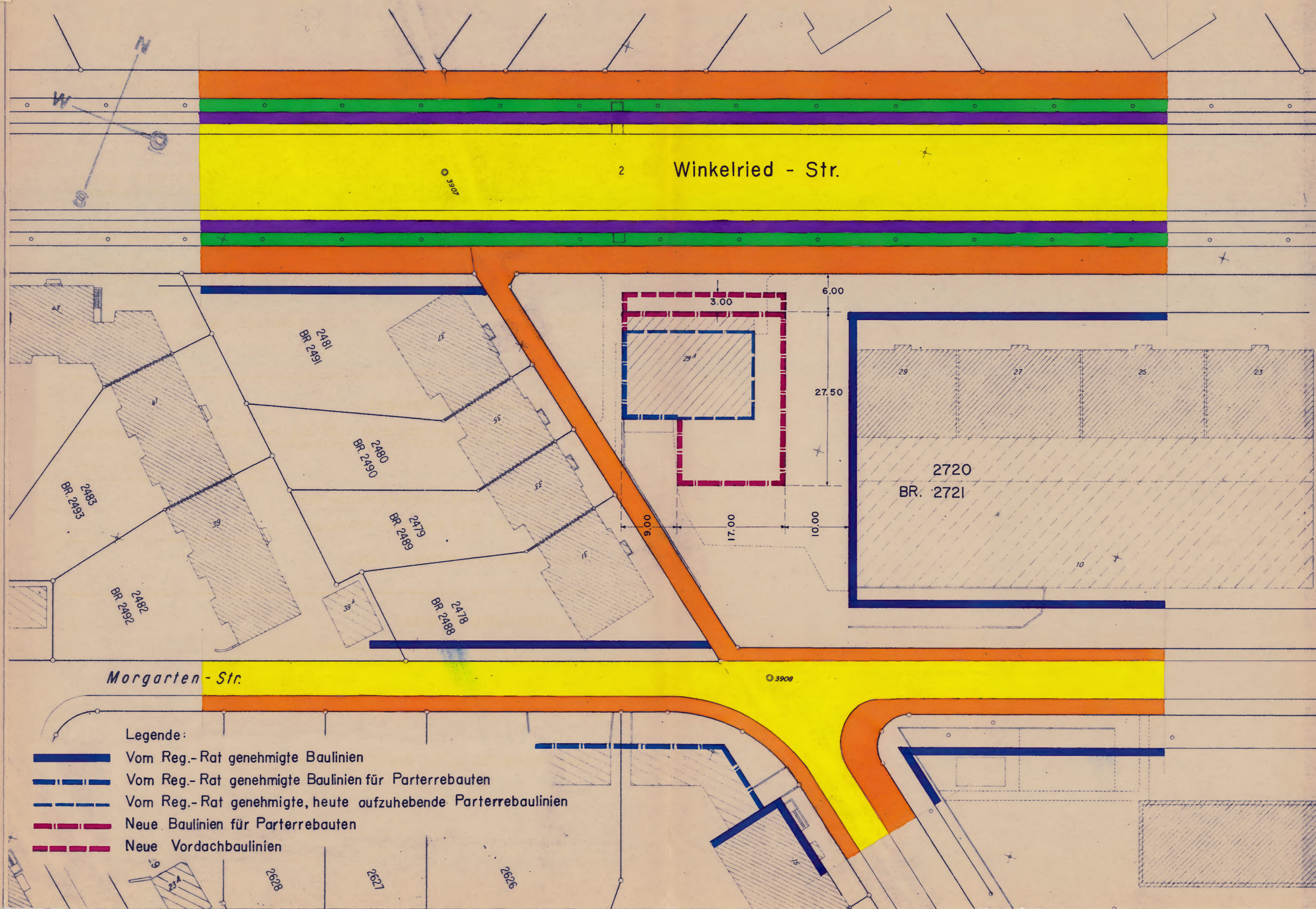
Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Bern, den 3. Mai 1966

Stadtplanungsamt Bern

H. Gombard
Stadtplaner

438
84/30



Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke	Eigentümer	Datum	Unterschrift
2720 BR. 2721	Burgergemeinde Bern Wohnbaugenossenschaft "Pro Domo" Bern	24.6.66 16.1.66	Burgergemeinde Bern Der Domänenverwalter WOHNBAUGENOSSENSCHAFT "PRO DOMO" Paulus Hausler
Für die angrenzenden Grundstücke	_____		

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 10. AUG. 1966

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: v. ... Der Stadtschreiber: ...

Stübli *Brunner*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,

unter Vorbehalt von Drittmansrechten.

BERN, den 27. Sept. 1966

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ... Der Staatschreiber: v. ...

Müller *F. Häusler*

Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan
Wankdorffeld II (Plan Nr. 4029 vom 15. April 1964)

A. Abänderungen

Gestützt auf Art. 13 des "Gesetzes über Bauvorschriften" wird Artikel 3.4. der Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Wankdorffeld II abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

- 3.4. Bauten, die im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Sonderbauvorschriften bereits bestehen, dürfen in ihren Ausmassen nicht verändert werden.
Hievon ausgenommen ist der Erdgeschossbau Winkelriedstrasse 29A auf Parzelle 2720, Kreis V, um die dortigen Ladenflächen dem steigenden öffentlichen Bedarf anzupassen.

Bern, - 3. Mai 1966

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

Kryenbühl

B. Zustimmungserklärungen

Die Unterzeichneten erklären sich mit der vorstehenden Abänderung der Sonderbauvorschriften einverstanden:

	Datum	Unterschrift
für Parzelle 2720 Burgergemeinde Bern	24.6.66	<i>Der Domänenverwalter</i>
für Baurecht 2721 Pro Domo Wohnb.g.	16.6.66	WOHNBAUGENOSSENSCHAFT "PRO DOMO"
angrenzende Grundstücke: keine		<i>Paulus Hauswilt</i>

C. Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 10. AUG. 1966

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident i.V.:

Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Stebler *Brunner*



Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 27. Sept. 1966

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

Mauden *F. Häusler*